



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

GEMEINDEAMT BEHAMBERG

Eingel.: 20. Mai 2025

Zahl: ..... Beil: .....

Erledigt: .....

NDR 513520080001

WA1-W-31510/072-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wa1@noel.gv.at](mailto:post.wa1@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Elisabeth Schedy

14357

14. Mai 2025

Lukas Hässmann, BSc.

14318

Betrifft

Behamberg Gde, ABA, BA 32, Erweiterung Blindhofberg, wasserrechtliches  
Bewilligungsverfahren

## KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung)

Das Projekt behandelt die Erweiterung der Kanalisation der MG Behamberg im Bereich Blindhofberg durch folgende Maßnahmen in der KG Wanzenöd:

- Errichtung und Betrieb einer Schmutzwasserkanalisation in DN 200 mit einer Länge von 396 m und einer Mischwasserkanalisation mit einer Länge von 21 m
- Ableitung der Abwässer entsprechend 108 EW im Rahmen des bestehenden Konsenses über die Gemeindekanalisation in die Verbandskläranlage des Reinhaltungsverbandes Steyr und Umgebung
- Errichtung und Betrieb einer Regenwasserkanalisation in DN 300 bis DN 600 mit einer Länge von 391 m und gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers eines Einzugsgebietes von ca. 2,38 ha über die bestehende Verrohrung DN 600 zum Ramingbach.
- Errichtung und Betrieb eines Retentionsbeckens mit einem nutzbaren Volumen von 780 m<sup>3</sup>. Der Notüberlauf des Retentionsbeckens führt die Wässer auf die Landeshauptstraße, die südlich am Retentionsbecken vorbeiführt.



Der im Zuge der Vorbegutachtung eingeholten gä. Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz vom 22.4.2025 ist Folgendes zu entnehmen:

- Es ist keine hydraulische Überlastung bestehender Kanäle zu erwarten.
- Die zusätzliche Schmutzfracht ist in der Reserve der Verbandskläranlage des RHV Steyr und Umgebung enthalten.
- Das geplante Retentionsbecken kompensiert die Veränderungen des Oberflächenabflusses durch die geplante Siedlungserweiterung. Aus technischer Sicht sind keine signifikanten Veränderungen der Abflusssituation im Ramingbach durch die geplante Siedlungserweiterung zu erwarten.
- Der Notüberlauf führt die Überlaufwässer auf eine Straßenfläche mit öffentlichem Verkehr. In diesem Zusammenhang ist zu beurteilen, ob infolge der Abflusshöhe bzw. Fließgeschwindigkeit die Überfallwässer Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Von der planenden ZT-GmbH wurde mit Email vom 14. 4. 2025 mitgeteilt, dass eine markante Verschlechterung der Verkehrssicherheit im Projektsgebiet nicht zu erwarten ist.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

**am Dienstag, den 03. Juni 2025 um 09:00 Uhr im Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wasserwirtschaft; Landhausplatz 1, Haus 8, 4.Stock, Zimmer 8415, in St.  
Pölten**

statt.

**Bitte beachten Sie:**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte

Die Verhandlung wird überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Service-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht.

Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 32, 99, 105, 107 und 108 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Erght an:

1. **Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441, Behamberg**

**Es wird ersucht**

- die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem Anschlagevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
- die beiliegenden Projektunterlagen zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen und zu Beginn der Verhandlung der Verhandlungsleiterin zu übergeben.
- um Kn. der blg. gä. Stellungnahme

2. An die IKW - Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Burgenlandstraße 11, 3300 Amstetten  
- unter Hinweis auf die Beilage
3. Fischereirevierverein III, Unter der Burg 1, 3340 Waidhofen a.d. Ybbs
4. Jochen Bonigut, Buseckerstraße 25, 4591 Molln
5. Abteilung Wasserwirtschaft  
- wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
- Dipl.-Ing. Wolfgang Schaar
6. Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
7. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung  
- unter Hinweis auf die Beilage
8. Abteilung Gesundheitswesen
9. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
10. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
11. An die Landwirtschaftskammer NÖ, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
13. A1 Telekom Austria - NÖ / Bgld, Auftragsmanagement-Netzinfrastruktur für Niederösterreich und Burgenland, Wienerstraße 15, 2100 Korneuburg
14. Netz Niederösterreich GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
15. Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung, Steinwändweg 82, 4407 Steyr
16. Reinhard Lumplecker, Hasnerstraße 18/16, 1160 Wien
17. Mag. Andrea Lumplecker, Wiedner Hauptstraße 39/4/35, 1040 Wien
18. Elisabeth Lumplecker, Leystraße 143/1/19, 1020 Wien

oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

**persönlich** geladen.

**Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.**



19. Simon-Julian Müllner, Tendlergasse 17/12, 1090 Wien
20. Mag. Almuth Elise Müllner, Peter-Jordan-Straße 157/1/5, 1180 Wien
21. MMag. Dr. Florian Bistricky, Kleinraminger Straße 7, 4400 Steyr
22. Mag. Doris Bistricky, Kleinraminger 7, 4400 Steyr
23. Amt der OÖ Landesregierung, Abt. Anlagen, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße  
10-12, 4021 Linz

Für die Landeshauptfrau  
Mag. S c h e d y

